

Anlage 1

Zweihundertachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragsatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Auenweg** **(Stadtbezirk 2)**
von Mettfelder Straße bis Grüngürtelstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung einer neuwertigen Leuchtstelle.
- 2. Grüngürtelstraße** **(Stadtbezirk 2)**
von Auenweg bis Eisenbahnüberführung;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.
- 3. Weißer Hauptstraße** **(Stadtbezirk 2)**
von Auf der Ruhr bis Auf dem Klemberg/Ludwigstraße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufätzen.
- 4. Weißer Hauptstraße** **(Stadtbezirk 2)**
von Weißer Leinpfad bis Auf der Ruhr;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

5. Kurze Straße**(Stadtbezirk 8)**

von Vietorstraße bis Kalk-Mülheimer-Straße;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Parkflächen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

6. Eulenbergstraße**(Stadtbezirk 9)**

von Genovevastraße/Frankfurter Straße bis Bergisch Gladbacher Straße;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufbauten.

7. Kochwiesenstraße**(Stadtbezirk 9)**

von Strunder Bach bis südliche Grenze Flurstück 2142 (Hs-Nr. 63);

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufbauten.

§ 2

Die 276. Sitzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 31.08.2021 (Amtsblatt der Stadt Köln 2021, S. 304) wird wie folgt geändert:

In § 3

werden in Satz 1 („§ 1 Ziffern 1, 8, 9, 10 und 15 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.“) die Worte „und 15“ gestrichen und ein neuer Satz 9 „§ 1 Ziffer 15 tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft.“ zusätzlich angefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.02.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.07.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.06.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 7 tritt rückwirkend zum **01.09.2021** in Kraft.

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.